

# **Erben und Vererben**

## **Das Testament mit Einsetzung eines Testamentsvollstreckers**

- von Dr. Meilinger Seligenstadt -  
- Rechtsanwalt - Notar – Fachanwalt für Erbrecht

Viele Menschen haben Angst ihr Testament zu machen, weil der Gedanke an den Tod verdrängt werden soll. Oft heißt es auch, ich habe noch Zeit, das mache ich später. Der plötzliche Tod kann für Familien schlimme Folgen haben.

Zwar wurde bereits vor über 100 Jahren in das Bürgerliche Gesetzbuch eine Erbregelung aufgenommen. In den meisten Fällen kommt es bei der gesetzlichen Erbfolge – wenn also nach dem Tode kein Testament vorhanden ist – zu einer Erbengemeinschaft. Erbengemeinschaften sind **Streitgemeinschaften. Für eine Auseinandersetzung ist die Unterschrift aller Erben/Miterben notwendig.** Streitigkeiten der Erben lassen sich durch ein gut gestaltetes Testament oft vermeiden.

### **1. Das handschriftliche Testament**

Sie können ein Testament **handschriftlich** selbst anfertigen. Dieses muss aber **komplett mit der Hand geschrieben, unterschrieben und mit Ort und Datum** versehen sein. Im Todesfall ist dann aber meist ein Erbschein des Nachlassgerichts erforderlich, insbesondere, wenn Grundbesitz oder ein größeres Geldvermögen im Nachlass vorhanden sind. Dieser Erbschein ist häufig teurer als das zu empfehlende notarielle Testament.

**Ein notarielles Testament, ersetzt meist den Erbschein.** Den guten Rat und die Beratung durch den Notar, der Sie über die Gestaltung des Testaments und die Rechtsfolgen Ihrer Verfügung im Einzelfall aufklärt, sollten Sie ebenfalls nicht unterschätzen. Vielfach kann durch eine geschickte Gestaltung des Testaments Streit und vermeidbare Erbschaftssteuern vermieden werden. Ersteres ist zum Beispiel durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung möglich. (siehe nachfolgend **Ziffer 5**)

### **2. Das notarielle Testament**

Das notarielle Testament wird von dem Notar nach Ihren Angaben und Wünschen aufgesetzt. Der Notar erforscht Ihren letzten Willen und beurkundet ihn, Sie unterschreiben lediglich. Selbstverständlich steht der Notar unter Schweigepflicht. Niemand erfährt zu ihren Lebzeiten, ob Sie ein Testament errichtet und welche Verfügungen Sie getroffen haben. Durch ein notarielles Testament werden **Fehler** und spätere **Erbstreitigkeiten** unter den Erben meist vermieden.

Der Notar hinterlegt das Testament bei dem Amtsgericht, Sie sollten ein handschriftliches Testament auch bei Gericht hinterlegen.

### **3. Das gemeinschaftliche Testament**

**Nur Eheleute** sind berechtigt, ein **gemeinschaftliches Testament** zu errichten, also innerhalb einer Urkunde gemeinsame erbrechtliche Verfügungen zu treffen. Lebenspartner können nur einen **Erbvertrag** schließen. In der Regel setzen sich die Eheleute **wechselseitig als Alleinerben** ein. Wer zuerst verstirbt, beerbt den Überlebenden. In diesem Falle sind das Erbe und der Nachlass des Verstorbenen für den überlebenden Ehepartner gesichert, denn niemand weiß, wer zuerst „gehen muss.“ Das ist beruhigend für beide, denn ein versteckter Widerruf oder testamentarische Heimlichkeiten sind dann nicht möglich. Es gibt aber auch andere Gestaltungen eines gemeinschaftlichen Testaments. Danach sollten Sie den Notar fragen, insbesondere bei großen Vermögen, wenn erhebliche Erbschaftssteuern drohen. Bei einer wechselseitigen Erbeinsetzung der Eheleute werden die Kinder beim Tode der Erstversterbenden nicht Erbe. Sie müssen sich gedulden, bis beide Eltern verstorben sind. Trotzdem sind Pflichtteilsansprüche der Kinder auch nach dem Tode der Erstversterbenden zu beachten. Mit den Kindern kann aber ein Pflichtteilsverzicht für den Fall des Todes des Erstversterbens **notariell** vereinbart werden.

### **4. Die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments**

Das gemeinschaftliche Testament unterliegt **einer besonderen Bindungswirkung, soweit nichts anderes vereinbart ist.** Nach dem Ableben des Erstversterbenden und Annahme der Erbschaft ist der Überlebende nicht mehr berechtigt, ein neues Testament zu errichten. Auch ist die Erbeinsetzung der Kinder als Schlusserben des zuletzt Versterbenden meist mit Bindungswirkung vereinbart. Diese besondere Bindungswirkung ist von Eheleuten gewollt, da sie

nicht wünschen, dass der Überlebende das gemeinsame Testament nach seinem Ableben abändert und neu testiert, etwa in Zusammenhang mit der Eingehung einer zweiten Ehe. Die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments kann aber durch ausdrückliche Erklärung im Testament ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann der Überlebende – auch nach dem Ableben seines Ehepartners – ein neues Testament errichten.

#### **5. Einsetzung eines Testamentvollstreckers**

Für eine Erbauseinandersetzung und Regelung des Nachlasses ist jeweils die Zustimmung **aller** Miterben erforderlich. Mehrheitsentscheidungen können nicht getroffen werden, es gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Soweit Erbstreitigkeiten erwartet werden, sollten Sie bei Abfassung seines Testaments in jedem Falle an die Einsetzung eines **Testamentvollstreckers denken**. Sie können selbst in dem Testament den Testamentvollstrecker ernennen, z. B. ihren Freund, den Ehepartner, eines der Kinder, einen **Fachanwalt für Erbrecht oder den Steuerberater**. Der große Vorteil bei der Testamentvollstreckung ist, dass der Testamentvollstrecker **alleine entscheiden** kann und zwar im Rahmen der Befugnisse, die ihm der Erblasser erteilt hat. Auch 99 Miterben können die Auseinandersetzung durch den Testamentvollstrecker nicht blockieren. Der Testamentvollstrecker erstellt zunächst das **Nachlassverzeichnis**, in welches das Vermögen und etwaige Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Er nimmt Kontakt mit den Erben auf und ist deren Ansprechpartner. Er alleine vermittelt die **Erbauseinandersetzung** und die Verteilung des Nachlasses. Er versilbert den Nachlass nach Angaben und Anweisungen des Erblassers. Er kann auch Grundstücke alleine verkaufen und ist auf die weitere Zustimmung der Miterben nicht angewiesen. Vor der Veräußerung sollte aber verbindlich der Wert des Nachlassgrundstücks ermittelt werden. Der Testamentvollstrecker ist verpflichtet die **Erbschaftsteuererklärung** abzugeben und hat für die Abführung der Erbschaftsteuern zu sorgen.

Herzliche Einladung zu den diesjährigen Vorträgen von Dr. Meilinger, der Eintritt ist frei.

<b>Mittwoch,</b>	<b>22.09.2010, 19.30</b>	63739 Aschaffenburg, Martinushaus, Treibgasse 26
<b>Dienstag,</b>	<b>02.11.2010, 19.30</b>	60311 Frankfurt/ Main, Haus am Dom, Domplatz 3
<b>Mittwoch,</b>	<b>10.11.2010, 19.30</b>	63500 Seligenstadt, Jakobstr. 5, Pfarrsaal der Basilika
<b>Donnerstag,</b>	<b>18.11.2010, 19.30,</b>	63179 Obertsh.- Hausen Tempelhofer Str. 10, im Bürgerhaus

tel. Rückfragen an: **Dr. Meilinger & Partner GbR** Tel. **06182-27000**

**Fax: 06182-29600**

**email: [info@dr-meilinger.de](mailto:info@dr-meilinger.de)**